



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Merck KGaA, 64293 Darmstadt

**Zeitweilige Lagerung von gefährlichen flüssigen
Abfällen in ortsbeweglichen Gebinden bis 1000 l
mit einer maximalen Kapazität von 192 t (Anlage
Z2), Gebäude Z2**

Stand: 26.09.2024

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der bereits seit 2016 bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen flüssigen Abfällen in ortsbeweglichen Gebinden bis 1000 l mit einer maximalen Kapazität von 192 t (Anlage Z2), Gebäude Z2

in 64293 Darmstadt

Gemarkung: Darmstadt,

Flur: 32,

Flurstück: 9/4,

Rechts-/Hochwert: Z: 32U E: 474400.236 / N: 5527053.503,

gestellt.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Merck KGaA, 64293 Darmstadt:
Zeitweilige Lagerung von gefährlichen flüssigen Abfällen in ortsbeweglichen Gebinden
bis 1000 l mit einer maximalen Kapazität von 192 t (Anlage Z2), Gebäude Z2

Die 2016 errichtete Anlage Z2 war bisher nicht BImSch-genehmigungsbedürftig, da es sich um die „zeitweilige Lagerung von Abfällen bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung“ nach Nr. 8.12 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelte. Genehmigt wurde die Anlage Z2 am 23. März 2016 gemäß § 60 HBO. Durch die interne Umstrukturierung der Merck KGaA in mehrere Gesellschaften wird die Anlage nun von mehreren Firmen genutzt, wodurch es sich nicht mehr ausschließlich um Abfälle handelt, die zeitweilig auf dem Gelände der Entstehung gelagert werden. Der Betrieb der Anlage ändert sich hierdurch nicht, auch die Kapazität bleibt unverändert.

Die Anlage Z2 wird bereits betrieben und soll nun nach BImSchG genehmigt werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 21.10.2024 (erster Tag) bis 20.11.2024 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) an folgende Nummer: 06151 12 8120.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Merck KGaA, 64293 Darmstadt:
Zeitweilige Lagerung von gefährlichen flüssigen Abfällen in ortsbeweglichen Gebinden
bis 1000 l mit einer maximalen Kapazität von 192 t (Anlage Z2), Gebäude Z2

Innerhalb der Zeit

vom 21.10.2024 (erster Tag) bis 20.12.2024 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt oder elektronisch (E-Mail: Immissionsschutz-Da-432@rpda.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter [Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen > Datenschutzhinweise](#) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 16.01.2025

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Nord, Raum 1.22, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Merck KGaA, 64293 Darmstadt:
Zeitweilige Lagerung von gefährlichen flüssigen Abfällen in ortsbeweglichen Gebinden
bis 1000 l mit einer maximalen Kapazität von 192 t (Anlage Z2), Gebäude Z2

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgenommen worden sind oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IV/Da Umwelt Darmstadt

Az.: IV/Da 43.2-53u11-MD-800

Darmstadt, den 26.09.2024